

Eine Segensspur hinterlassen

Ein Testamentsratgeber vom
Theologischen Seminar St. Chrischona

 Diese Broschüre informiert über die
Regeln, wie sie in Deutschland gelten.



«Wir träumen davon, dass alle Menschen Jesus Christus kennen und vertrauen lernen.

Der Chrischona Berg ist ein Ort, an dem viele Frauen und Männer theologisch aus- und weitergebildet werden, um Verantwortung in der weltweiten Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.»

«Was soll mit meinem Nachlass geschehen, wenn ich einmal nicht mehr bin?»

Eine Frage, die jeden irgendwann beschäftigt, aber gerne hinausgeschoben wird. Doch es ist gut, sich bereits heute Gedanken zu machen, was mit Ihrem Erbe geschieht und was wirklich wichtig ist.

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten Fragen zum Vererben:

- Wie Sie nach eigenem Willen über Ihren Nachlass verfügen können.
- Welche Möglichkeiten Sie haben, dies festzuhalten.
- Was es Besonderes zu beachten gibt.
- Wie Sie das Theologische Seminar St. Chrischona bedenken können.

Mit Ihrem Erbe können Sie eine Segensspur hinterlassen: Mit einem besonderen Vermächtnis können Sie beispielsweise Menschen und Werke unterstützen, an denen Ihnen etwas liegt, deren Anliegen Sie wichtig finden, die Ihnen zu Lebzeiten selbst zum Segen geworden sind.

Berücksichtigt jemand das Theologische Seminar St. Chrischona im Testament, sind wir darüber sehr dankbar. Es ist jedes Mal ein Zeichen des Vertrauens und der Wertschätzung. Es zeigt uns: Da möchte jemand, dass wir unserem Auftrag im Reich Gottes weiterhin nachkommen und noch viele Menschen theologisch aus- und weiterbilden.

Danke für Ihr Interesse am Theologischen Seminar St. Chrischona und für Ihr Vertrauen, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen.

Benedikt Walker

Dr. Benedikt Walker
Rektor des Theologischen Seminars
St. Chrischona (TSC)



Es gibt gute Gründe, heute zu entscheiden, was später einmal mit dem Erbe geschieht.

Warum ein Testament?

Mit einem Testament regeln Sie die wichtigsten Dinge zu Ihrem Nachlass und sorgen damit schon zu Lebzeiten für klare Verhältnisse. Sie sorgen dafür, dass Ihre Wünsche nach Ihrem Tod verwirklicht werden und Ihr letzter Wille respektiert wird. Darüber hinaus schenkt ein Testament Ihren Hinterbliebenen die Gewissheit, in Ihrem Sinne zu handeln.

- ▶ Mit einem Testament können Sie Ihr Vermögen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile, Ihren Wünschen entsprechend verteilen.
- ▶ Sie können Menschen begünstigen, die Ihnen wichtig sind – oder gemeinnützige Organisationen, deren Werte und Ziele Sie teilen.
- ▶ Sie können Objekte, die Ihnen etwas Besonderes bedeuten, einer bestimmten Personen oder Organisationen hinterlassen.
- ▶ Sie können ein Testament jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen, also abändern oder aufheben.

Was passiert, wenn Sie kein Testament machen?

Liegt im Erbfall kein Testament oder Erbvertrag vor, so tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein, welche primär die Erben ersten Grades berücksichtigt.

Ist kein Erbe ermittelbar, so geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Wann ist ein Testament besonders wichtig?

Wenn Sie selbst bestimmen wollen, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Insbesondere dann, wenn Sie keine erbberechtigten Nachkommen haben. Wollen Sie Menschen oder Organisationen, die nicht zur Verwandtschaft gehören, einen Teil Ihres Erbes vermachen, so müssen Sie dies in einem Testament festhalten.

Tipp:

Schreiben Sie im Interesse Ihrer Angehörigen Ihren letzten Willen bereits in jungen Jahren auf. Auch wenn es die wenigsten tun: Mit der eigenen Heirat oder spätestens mit der Geburt des ersten Kindes sollte daran gedacht werden.

Wer ist erbberechtigt?

Wer erbberechtigt ist, regelt in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB): Primär werden die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel) als Erben eingesetzt sowie dessen Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichten, Neffen) und natürlich auch der Ehegatte des Erblassers. Diese Erbfolge nach dem Familienerbrecht schließt somit auch die Verwandtschaft ein, welche nach genau geregelter Reihenfolge im Erbfall zu Erben eingesetzt wird. Dabei unterscheidet man zwischen **vier Ordnungen**:

- ▶ **Erben 1. Ordnung** sind die **Abkömmlinge**: Kinder, Enkel, Urenkel ...
- ▶ **Erben 2. Ordnung** sind die **Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**: Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten ...
- ▶ **Erben 3. Ordnung** sind die **Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**: Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen ...
- ▶ **Erben 4. Ordnung** sind **entfernte Verwandte des Erblassers**.

Wieviel erhalten Erbberechtigte?

Das hängt von der jeweiligen familiären Konstellation ab. Sofern eigene Kinder vorhanden sind und der andere Elternteil bereits verstorben ist, erben die Kinder nach gesetzlicher Erbfolge zu gleichen Teilen. Bei einem Kind wäre dies entsprechend $1/1$, bei zwei Kindern je $1/2$, bei drei Kindern je ein $1/3$ des Nachlasses usw. Sind erbberechtigte Kinder bereits verstorben, so erben in diesem Fall die Enkel den Erbteil, welcher ihrem verstorbenen Elternteil bei Lebzeiten zugefallen wäre und zwar auch wieder zu gleichen Teilen.

Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichberechtigt, nicht adoptierte Stief- oder Pflegekinder sind nicht erbberechtigt.

Wieviel erbt der Ehepartner?

Sofern der Verstorbene einen Ehepartner hinterlässt, erbt dieser natürlich auch. Die Höhe hängt vom vereinbarten Güterstand der Eheleute ab.

Am gängigsten ist die Zugewinngemeinschaft. Hierbei erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung (also neben Kindern und Enkeln) zunächst einmal $1/4$, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern $1/2$ des Nachlasses. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein.

Neben dem Pflichtteil von $1/4$ erhält der überlebende Ehegatte darüber hinaus noch den sogenannten Zugewinnausgleich, also nochmals $1/4$.*

Wurde in der Ehe die Gütergemeinschaft oder Gütertrennung gewählt, berechnet sich der Erbteil wie folgt:

Erbteil des Ehepartners: Differenzierung nach Güterstand

Erbteil in der Zugewinngemeinschaft, wenn der Ehegatte den erbrechtlichen Zugewinnausgleich gewählt hat

neben Erben 1. Ordnung:

$$\frac{1}{4} + \frac{1}{4} = \frac{1}{2}$$

neben Erben 2. Ordnung:

$$\frac{1}{2} + \frac{1}{4} = \frac{3}{4}$$

Erbteil in der Gütergemeinschaft

neben Erben 1. Ordnung:

$$\frac{1}{4}$$

Erbteil in der Gütertrennung

neben Erben 1. Ordnung:

bei einem Kind: $\frac{1}{2}$
bei 2 Kindern: $\frac{1}{3}$
bei 3 Kindern: $\frac{1}{4}$

neben Erben 2. Ordnung:

$$\frac{1}{2}$$

neben Erben 2. Ordnung:

$$\frac{1}{2}$$

* Alternativ kann auch die güterrechtliche Lösung gewählt werden, allerdings muss der überlebende Ehepartner dazu die Erbschaft ausschlagen.

Wie erstellen Sie ein Testament?

Abweichend von der gesetzlichen Erfolge, kann ein Testament andere Regelungen treffen. Dies macht eigentlich in allen Fällen Sinn und ist unbedingt zu empfehlen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- ▶ Wird das Testament nicht von einem Notar abgefasst, so muss dieses **zwingend von Hand geschrieben** werden.
- ▶ Überschrift:
«Testament» oder «Letzter Wille» / «Letztwillige Verfügung»
- ▶ Personalien der Erblasserin oder des Erblassers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort oder Bürgerort vollständig ausschreiben
- ▶ Testamentarische Anordnung (unter Berücksichtigung der Pflichtteile)
- ▶ Ort und Datum
- ▶ Unterschrift

Vergessen Sie nicht, alle zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Testamente zu widerrufen. Falls Sie einen Nachtrag schreiben, muss er im Testament klar vermerkt sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss durch Sie von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet sein.

Ein Testament kann jederzeit geändert werden. Es kann bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden, um seine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten. Bei einem notariellen Testament ist die Hinterlegung Pflicht.

Wie können Sie das Theologische Seminar unterstützen?

Wenn Sie dem Theologischen Seminar St. Chrischona (TSC) etwas hinterlassen möchten, so können sie dies in Form eines Vermächtnisses tun. Dazu haben sie folgende Möglichkeiten:

- 1. Fester Betrag/Legat:** Sie können einen festen Betrag bestimmen, welcher dem TSC in Form eines Vermächtnisses (Legat) zugutekommt.
- 2. Allein- oder Miterbin:** Sie können das TSC als Alleinerbin oder Miterbin (prozentualer Anteil am Erbe) berücksichtigen.
- 3. Schenkung:** Sie können dem TSC eine Schenkung zukommen lassen, in Form einer Spende zu Lebzeiten.

Eine Gabe sollte Ihrem Willen entsprechend verwendet werden. Damit dies geschehen kann und um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, dass im Falle einer Gabe die Adresse und die Bezeichnung der zu unterstützenden Organisation deutlich und richtig geschrieben sind.

Ihre Unterstützung für das Theologische Seminar St. Chrischona kommt dem theologischen Bildungsauftrag ohne jegliche Abzüge zugute, weil das TSC steuerbefreit ist. Dies gilt insbesondere für die Erbschaftssteuer.

Beispiel Testament

Testament

Ich, Martin Muster, geboren am 25. Januar 1954, Mustergasse 21, 79540 Lörrach, verfüge als meinen letzten Willen:

- 1. Ich hebe alle bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Als Erben meiner Hinterlassenschaften setze ich zu je gleichen Teilen ein:*
 - meine Tochter Monika, wohnhaft in Lörrach*
 - das Theologische Seminar St. Chrischona, Chrischonarain 200, 4126 Bettingen, SCHWEIZ*
- 3. Als Willensvollstrecker setze ich Rechtsanwalt Lukas Mustermann ein.*

*Lörrach, 30. April 2024
Martin Muster*

Wenn Sie sicher gehen möchten, dass Ihr Testament gesetzeskonform ist, geben Sie es einer rechtskundigen Person zur Durchsicht (Rechtsanwalt, Notar).

Beispiel Testament mit Legat

Testament

Ich, Martin Muster, geboren am 25. Januar 1954, Mustergasse 21, 79540 Lörrach, verfüge als meinen letzten Willen:

- 1. Ich hebe alle bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Meine Hinterlassenschaften sollen an meine gesetzlichen Erben, nämlich meine Ehefrau Marianne und meine Kinder Max und Monika, nach Massgabe des Gesetzes gehen.*
- 3. Meinem Bruder Felix Muster vermache ich meine komplette Münzsammlung.*
- 4. Dem Theologischen Seminar St. Chrischona (TSC), Chrischonarain 200, 4126 Bettingen, SCHWEIZ vermache ich ein Legat in Höhe von XXXXX €.*

*Lörrach, 30. April 2024
Martin Muster*

Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, den Nachlass zu regeln?

Neben der handschriftlichen Variante, gibt es folgende Möglichkeiten, ein Testament zu erstellen:

1. Das notarielle Testament

Es bietet die größte Sicherheit für den Erblasser, ist jedoch kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der (gegenwärtigen) Höhe des Vermögens, über welches im Testament verfügt wird. Diese Investition ist jedoch lohnenswert, da hierdurch eine fachgerechte Beratung und entsprechende Formulierungen mit einfließen.

2. Erbvertrag

Über die Erbfolge kann auch mittels Erbvertrag verfügt werden. Dieser wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen. Diese Regelungen sind bindend und können einseitig nur im absoluten Ausnahmefall wieder gelöst werden.



Begriffe erklärt

Erben

Erbe ist, wer beim Tod einer Person, also im Erbfall, kraft Verfügung von Todes wegen durch Testament oder Erbvertrag oder kraft Gesetzes (gesetzliche Erbfolge) Rechtsnachfolger des/des Verstorbenen wird.

Erbeinsetzung

Der gesamte Nachlass wird an einen Alleinerben oder Teile davon werden an mehrere Begünstigte vermacht.

Erblasser

Verstorbene Person, die ein Erbe hinterlässt.

Erbvertrag

Vereinbarung zwischen Erblasser und zukünftigen Erben, die im Gegensatz zum Testament nicht einseitig aufgehoben werden kann und notariell beurkundet sein muss.

Nachlass

Vererbt werden nicht einzelne Gegenstände, sondern immer der ganze Nachlass mit allen Aktivwerten (z. B. Bankvermögen, Bargeld, Gegenstände, Grundstücke, auch digitales Vermögen) und mit allen Schulden.

Nacherbeneinsetzung

Der eingesetzte Erbe kann als Vorerbe vom Erblasser dazu verpflichtet werden, die Erbschaft bei seinem Ableben einem anderen als Nacherben weiterzugeben. Das gilt auch für Vermächtnisse.

Pflichtteil

Mindestanteil, auf den die pflichtteilgeschützten Erben gemäss Gesetz einen Anspruch haben.

Testament/Letztwillige Verfügung

Letzter Wille, mit dem man Anordnungen für die Erbteilung erlässt.

Vermächtnis/Legat

Es besteht die Möglichkeit, dass eine bestimmte Person oder Organisation, gleich ob sie selbst (Mit-)Erbe wird oder nicht, einzelne Vermögenswerte aus dem Nachlass als «Vermächtnis» erhalten soll. Ein Vermächtnis sollte unbedingt klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

Willensvollstrecker

Vertrauensperson des Erblassers, die den Nachlass verwaltet und die Erbteilung durchführt. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung des letzten Willens des Verstorbenen.

Das Theologische Seminar St. Chrischona – mehr als ein Studium!

Die Welt braucht Christen, die mit Kopf, Hand und Herz die frohe Botschaft von Jesus Christus vorleben und weitergeben. Die Gesellschaft braucht Botschafterinnen und Botschafter der Liebe Gottes. Das Theologische Seminar St. Chrischona bildet sie aus: in den Studiengängen Kommunikative Theologie, Theologie & Pädagogik, Theologie & Musik, im TSC-Jahreskurs sowie in Weiterbildungsangeboten.

Die Segensgeschichte soll weitergehen.

Mehr als 6'700 Männer und Frauen sind seit 1840 auf Chrischona ausgebildet worden. Sie sind an diesem besonderen Ort ausgerüstet worden für ihren vielfältigen Dienst im Reich Gottes: in Gemeinden oder in der Mission, in diakonischen oder pädagogischen Aufgaben – in Europa und weltweit.

Dabei ist theologische Bildung am TSC mehr als Wissensvermittlung. Sie ist zu einem grossen Teil Persönlichkeitsentwicklung. Die Studiengemeinschaft am TSC ist eine geistliche Weggemeinschaft, mit Jesus Christus in der Mitte. Am TSC sind wir miteinander und mit Gott unterwegs – wachsen im Glauben, reifen als Persönlichkeiten, entdecken unsere Berufung.

Es sind vor allem die freiwilligen Spenden, die die Arbeit des Theologischen Seminars St. Chrischona erst ermöglichen. Spenden und Legate ans TSC sind eine Investition in die nächsten Generationen Mitarbeiter im Reich Gottes.

Zu welchen Zwecken setzt das TSC Spenden und Legate ein?

► Menschen ausbilden für einen Dienst im Reich Gottes

Damit die Studiengebühren bezahlbar bleiben, ist das TSC auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Wir sind sehr dankbar für alle Mittel, die der alltäglichen Bildungsarbeit und damit den aktuell rund 150 Studentinnen und Studenten zugutekommen.

► Studienangebot weiterentwickeln

Das TSC entwickelt sein Studienangebot ständig weiter, im Austausch mit seinen Partnern aus Gemeinden, Mission und christlichen Werken.

► Damit die Segensgeschichte auf Chrischona weitergehen kann

Der Chrischona Berg soll auch künftig ein prägender geistlicher Ort sein für viele Männer und Frauen, die Gott ans Theologische Seminar führt.



**Die Welt braucht Christen, die mit Kopf,
Hand und Herz die frohe Botschaft
von Jesus Christus vorleben und
weitergeben. Das TSC bildet sie aus.**

Das Theologische Seminar St. Chrischona sagt Danke!

Jede Gabe ist für uns ein Vertrauensbeweis und eine Investition in die Zukunft – unabhängig von der Höhe der Gabe.

Gerne stehen wir Ihnen persönlich zur Verfügung und beantworten Ihre Fragen.

Ihr Ansprechpartner

Michael Gross
+41 61 646 45 57
michael.gross@tsc.education

Bankverbindung Schweiz:

Theologisches Seminar St. Chrischona
Chrischonarain 200, 4126 Bettingen
IBAN: CH50 0900 0000 4054 8456 3
BIC: POFICHBEXXX

Bankverbindung Deutschland:

Förderverein für das tsc e.V.
IBAN: DE85 6835 0048 0001 1197 75
BIC: SKLODE66XXX



**Für viele Menschen
ist der Chrischona Berg
ein Segensort. Ein Ort,
der viele Menschen
geistlich geprägt hat.
An dem seit 1840
Generationen von
Männern und Frauen
theologisch ausgebildet
wurden.**

**Eine Segensgeschichte,
die weitergeht.**



Theologisches Seminar
St. Chrischona
Chrischonarain 200
4126 Bettingen / Basel
Schweiz

+41 61 646 45 00
kommunikation@tsc.education
www.tsc.education

Dezember 2024



Dieser Testamentsratgeber
informiert über die Regeln,
wie sie in Deutschland gelten.